

Über Archiv und Register der Päpste.

Von

J. v. Pflugk-Harttung.

Das Archiv der Päpste in Rom war lange Zeit hindurch nicht nur ein Archiv, sondern das Archiv. Alles Wichtigere, was sich in der Welt zutrug, hinterließ in ihm seine Niederschläge; es wurde zum Spiegelbilde der päpstlichen Machtentfaltung und für den späten Forscher zur unerschöpflichen Fundgrube. Doch leider nur teilweise, die Bestände vor Innocenz III., vor 1198, gingen fast alle verloren, und mühsam muß man durch weite Reisen von Ort zu Ort, von Land zu Land das Zerstörte wenigstens in Bruchstücken ergänzen.

Im älteren Papstarchive verwahrte man Originalurkunden, Bannbullen, Edikte, eingegangene Briefe, Präcepte, Privilegien, Bittschriften, Gesetze, Relationen, Registerbände, Konzilsakten, Pacht-, Tausch-, Leih- und sonstige Verträge, Rechnungen und Akten, Güterverzeichnisse und manches andere; zeitweise auch mehr oder weniger offizielle Geschichtsaufzeichnung, wie schon Gregor I. von „gesta publica“ sprechen konnte, denen ein Erlaß einzufügen sei (J. 1871)¹. Früh scheint man Kanzleiexcerptes aus den Registern und anderen Dokumenten gemacht zu haben, Kanon- und Dekretalsammlungen, beschränktere Register-

1) Hierher gehören auch die „annosa memorialis sacri scrinii historia“ zur Zeit Agapets II. (De Rossi, De Origine hist. indic. scrinii et bibl. S. A. p. LXXXII).

texte, wie das Hadrianische Register Gregor's I. (N. A. III, S. 440) u. a.

Die Menge der Originalurkunden muß bald sehr bedeutend gewesen sein. Sie zerfielen in zwei bzw. drei Hauptgruppen; in solche, die von auswärts kamen, in Erlasse der Päpste für Rom und Patrimonium und in Konzilsakten, wogegen die Bullen und Breven mit fremden Adressaten verschickt wurden.

Die Spuren des päpstlichen Archives reichen weiter hinab als die irgendeines anderen im Mittelalter. Bereits Papst Anterus (235—236) soll die Märtyrerakten in der Kirche niedergelegt haben¹. Sicherem Boden gewinnt man erst mit einer Inschrift des Papstes Damasus I. (366—384), in der er sagt, daß er beim Theater des Pompeius, bei der Kirche S. Lorenzo in Prasina (in Damaso) ein neues Archivgebäude errichtet habe. Von nun an findet sich das Archiv (scriinium) öfters erwähnt, ohne daß wir wissen, wo es sich befunden hat. Seine Bezeichnung als „scriinium“ rührt daher, daß die Schriftstücke in Schreinen und Kisten verwahrt wurden.

Im Jahre 649 befand sich das päpstliche Archiv im Lateran, wie man aus dem Verhalten bei der damaligen Lateransynode mit Sicherheit schliessen darf. Dies und die Notiz über Papst Anterus scheinen anzudeuten, daß das Lateranische wohl von jeher das Hauptarchiv, wie die Laterankirche seit Konstantin Hauptkirche gewesen. Es ist am natürlichsten und mithin am wahrscheinlichsten, daß jede der fünf Patriarchalkirchen (Lateran, S. Pietro, S. Paolo, S. Lorenzo und S. Maria Maggiore) je ihre Akten aufbewahrte; daraus ergäbe sich der Bau bei S. Lorenzo, daraus das sichere Vorhandensein eines alten Archivs von S. Peter, und daraus das Überwiegen von S. Johann im Lateran: die Hauptkirche wurde zur Papstkirche und sein Archiv das eigentlich päpstliche für mehr als ein halbes Jahrtausend.

1) Das bahnbrechende Werk für die Geschichte von Archiv und Bibliothek ist das bereits citierte von G. B. De Rossi, Rom 1886, im ersten Bande der Cod. Pal. Lat. Bibl. Vat. Weitere Litteratur: Brefsiau, Urkundenlehre I, 120.

Längere Zeit wird das Archiv mit der Bibliothek vereinigt gewesen sein, welche letztere mehr Codices enthielt, Kirchenväter, häretische Schriften, Bibeln, Liturgien etc.; doch auch Dinge, die ebenso gut im Archiv hätten untergebracht werden können. Später standen beide Institute wenigstens unter derselben Oberleitung, zunächst unter der des Primicerius notariorum. Es fragt sich nun, wann sie getrennt, wann sie verschiedenen Räumlichkeiten überwiesen wurden ¹.

1) Zuletzt hat Breslau in seiner Urkundenlehre über die für diese Abhandlung in Betracht kommenden Fragen gehandelt. Jeder, der sich die Mühe des Nachprüfens giebt, wird sehen, wie wenig derselbe seinen Gegenstand vertieft hat. Auf die gehässige und unredliche Polemik, die er durch das ganze Buch gegen mich befolgt, ist hier nicht der Ort einzeln einzugehen: eine Polemik, die theils im Verschweigen von Leistungen, theils im Aburteilen über solche besteht. Breslau gebärdet sich, als ob er erst kommen mußte, um etwas in Papsturkunden zu leisten, während er thatsächlich durchaus auf meinen Schultern steht. In seinem Bücherverzeichnisse vergißt er nicht seine eigenen dünnen und zweifelhaften *Diplomata centum* zu nennen, meine drei Bände *Acta Pontificum* mit ca. 1400 Papsturkunden und unzähligen Urkundennotizen, meine *Specimina Pontificum* mit ca. 150 großen Tafeln, die die ganze päpstliche Urkundenentwicklung im Bilde, meine „Urkunden der päpstlichen Kanzlei“, welche zum erstenmal das Wagnis einer Verarbeitung des Gesamtmaterials enthalten, alle diese Bücher kennt er hier nicht, wohl aber das Supplement eines westfälischen Urkundenbuches, Urkundenbücher von Hildesheim, Speyer, Hamburg u. dgl. Als Breslau S. 69 von der Skriptumzeile spricht, nennt er natürlich seine Arbeit über Pergament, meine Arbeit über die Skriptumformel aber, die den Gegenstand speziell auf Grund von lauter Originalen behandelt, existiert nicht für ihn. S. 39 meint er kühn: „dass die Schriftvergleichung auch auf die Papsturkunden wenigstens der älteren Zeit Anwendung finden muß, habe ich in meinen, in jüngster Zeit vorgenommenen archivalischen Studien feststellen können“. Dies benutzt er, um in einer Anmerkung über meine *Specimina* herzufallen, denn je mehr er sie hinabsetzt, um so größer muß sein eigenes Verdienst erscheinen, die Hauptsache aber ignoriert er wohlweislich, dass jene Schriftvergleichung längst von mir gemacht und veröffentlicht ist in „Die Schreiber der päpstlichen Kanzlei“. S. 72 wird mir vorgeworfen, ich sei über meine Urkundenklassifizierung ganz unsicher und weise ein und dasselbe Stück in immer wiederholter Selbstberichtigung bald der einen bald der anderen Gruppe zu. Wo sich dieser immer

In meiner Arbeit über die Register Gregor's VII. (N. A. VIII, S. 241) sprach ich die Vermutung aus, daß dies zur Zeit Urban's II. (1088—1099) wohl schon der Fall gewesen. Ich dachte mir das Verhältnis ungefähr dem des heutigen Vatikans entsprechend, wo Bibliothek und Archiv in dem gleichen Gebäudekomplex aber in getrennten Zimmerabteilungen untergebracht sind; wie hier im Vatikan, so damals im Lateran. Meine Vermutung hat Widerspruch erfahren, weswegen etwas auf die Angelegenheit eingegangen werden mag. Gerade neuerdings hat man dem älteren päpstlichen Archivwesen großes Interesse entgegengebracht.

Noch jetzt sind eine nicht unbedeutende Anzahl alter Archiv- und Bibliotheksräume in Italien erhalten. Bei wichtigeren Stiftern finden sich dort gewöhnlich beide getrennt. Wir erinnern an das Archiv von S. Ambrogio zu Mailand und die Ambrosianische Bibliothek, an das von S. Lorenzo in Florenz und die Laurenziana, an das Kapitelarchiv und die Kapitelbibliothek von Lucca. Oder es überwiegt eine Richtung so stark, daß man füglich nur von ihr sprechen kann. So das Kapitelarchiv in Pisa oder die Klosterbibliothek in Casa Mari. Vereinigte Bibliotheken und Archive treten in alt überlieferten Räumen entschieden zurück. Um wie viel mehr darf man es für Rom am Ende des 11. Jahrhunderts annehmen, wo der Aktenbestand durch tausend-

wiederholte Vorgang findet, wird nicht gesagt. Es handelt sich um zwei bis drei Stücke unter etwa 4000, die ich früher anders als nachher einreichte. Sich bestimmter auszudrücken, wie in meiner Originalliste des hist. Jahrbuchs und in den Spec. ist absolut unmöglich. S. 66 heißt es: es sei ganz unzulässig mit J. v. P. H. die äußeren Merkmale als den maßgebenden Einteilungsgrund für die Papsturkunden auch der früheren Jahrhunderte zu betrachten. In Klammer werden meine diesbezüglichen vier Arbeiten angeführt. Damit hat Bresslau sich der an diesem Orte absolut notwendigen Verpflichtung des Citierens entledigt, das Ganze aber von vornherein in die gewünschte Beleuchtung gerückt. Dies ist um so gehässiger, weil meine Arbeiten auf die Originale fußen, diese erst mit 788 beginnen, ich also die „äußeren Merkmale“ für die „früheren Jahrhunderte“ gar nicht benutzen konnte, einfach, weil es keine giebt. Solche Dinge vermag ich Bresslau zu Dutzenden, zu Hunderten nachzuweisen!

jähriges Sammeln trotz starker Verluste ganz enorm gewesen sein muß und wo man ihn nachweislich für Politik, Verwaltung, kirchliche und gelehrte Zwecke stets brauchte, ihn also möglichst übersichtlich und in Ordnung erhalten mußte. De Rossi hat einen Katalog von nachweislich im 7. Jahrhundert erhaltenen Büchern aufgestellt (p. LXVIII), aus dem man sieht, daß die römische Bibliothek allein an theologischen Werken, lateinischen und griechischen, nicht bloß eine Bibliothek, sondern geradezu die Bibliothek des Abendlandes gewesen sein muß, welche auch nach auswärts zahlreiche Mitteilungen ergehen liefs (p. LXXII sq.). An und für sich erscheint unwahrscheinlich, daß man für solch wichtige Einrichtung keinen festen Namen besafs, es bald als Archiv, bald als Bibliothek bezeichnete.

Im 11. Jahrhundert werden die Bullen meistens von Bibliothekaren datiert, welche Scribiere, mithin Archivbeamte als Urkundenschreiber unter sich hatten¹. Hieraus ist klar, daß die Verwaltung beider Institute noch in derselben Hand lag, aber keineswegs, daß man sie für identisch hielt. Im Gegenteil, wenn unter Leo IX. Udo als „primicerius cancellarius et bibliothecarius“ vorkommt (J. p. 529) und wir im Primicerius den alten Vorstandstitel von Kanzlei und Archiv zu sehen haben², so spricht dies dagegen, denn wozu setzte er diese Amtsbezeichnung, wenn sie in der des Bibliothekars einbegriffen gewesen wäre? ja sein Vorantehen könnte darauf gedeutet werden, daß man damals noch den Primiceriustitel als den höheren ansah³. Niemals

1) Trotz Breslau, Urkb. I, S. 161 ist klar, daß notarius und scribiarius nicht identisch sein kann, schon deshalb nicht, weil beide Titel nebeneinanderstehen; und daß neben notarius das scribiarius in erster Linie auf das Archiv deutet, sollte für die in Betracht kommende Zeit kaum bestritten werden können. Als S. Bonifaz über einen Brief, den er im päpstlichen Archiv vermutete, Mitteilung wünschte, stellten Nachforschung für ihn an die „scribiarii“ (Jaffé, Bibl. III, 96). Für ältere Zeit vgl. Mommsen in N. A. XIV.

2) De Rossi p. LXVI; Breslau 123. 168. 177.

3) Doch darf hierauf nach damaligem Kanzleibrauch nicht viel gegeben werden; gern stellte man namentlich den geistlichen Grad voran.

kommt vor, daß der Bibliothekar als solcher einfach den Archivtitel führt, dieser statt jenes gesetzt worden.

Freilich ist hiermit wenig gewonnen, doch wenn wir die ziemlich häufigen Erwähnungen von Archiv und Bibliothek ansehen, die Art dieser Erwähnungen, so deutet es auf Rauntrennung eher als Vereinigung.

Die meisten Citate hat De Rossi zusammengestellt und mögen dort nachgeschlagen werden. Für das 11. Jahrhundert sind sie leider äußerst dürftig, die Hauptquelle hier ist der Kardinal Deusdedit, der Ende des Jahrhunderts eine Kanonsammlung verfasste.

Bereits in der vorne genannten Abhandlung verwies ich auf die Nennung der Lateranbibliothek vor und hinter einem Passus innerhalb dieses Werkes (vgl. auch Stevenson p. 30sq., De Rossi p. XCII). Sieht man näher zu, so bemerkt man, daß die Zwischenangaben nicht dazu stimmen. Nur durch wenige Worte getrennt von „*quae secuntur sumpta sunt ex tomis Lateranensis bibliothecae*“ heisst es: „*itque in alio carticio thomo inveni iuxta Palladium*“. Nun war das Palladium nicht mit dem Lateran identisch, sondern ziemlich weit davon entfernt, ein Kloster bei S. Maria Novella am Fusse des Palatins. Etwas nachher heisst es noch bestimmter: „*in quodam tomo carticio, qui est in cartulario iuxta Palladium*“ (Deusd. p. 317, vgl. Stevenson p. 40). De Rossi will diese Stellen dahin verstehen, daß jener „*turris chartularia*“ zur Verwaltung des „*patriarchium Lateranense*“ gehört habe und ein Teil oder ein Repositorium der Bibliothek gewesen sei (De Rossi p. XCIV). Das wird gewiß richtig sein, aber damit ist die Schwierigkeit doch nur umgangen und nicht gelöst, denn man kann verständigerweise nicht erst sagen: man entnehme etwas der Lateranensischen Bibliothek, und thatsächlich entnimmt man es ihr nicht, sondern dem Palladium. Die rechtliche Zubehörigkeit pflegt dem Benutzer ziemlich gleichgültig zu sein, wichtig für ihn ist der Fundort. Es käme obiges ungefähr darauf hinaus, als wenn man mittheile, man habe etwas dem Münchener Reichsarchive entnommen, während man es doch im Würzburger Provinzialarchive fand, jenes bloß, weil dem bayerischen Archiv-

direktor auch das Würzburger unterstellt ist. Uns dünkt, die Sache muß anders erklärt werden. Deusededit machte anfangs nur Mitteilungen aus der Lateranbibliothek und richtete seine Angaben demgemäß ein, nachher aber fand er etwas im Palladium und schob dies einfach dazwischen, ohne seine frühere Schreibweise zu beachten, daher der jetzige Widerspruch im Texte. Das übertrieben lange Kapitel und seine ungewöhnlich zahlreichen Bruchstücke zeugen für längere Bearbeitung, eine sachliche Gruppierung (Stevenson p. 43) nicht dagegen. Das Ganze entspräche durchaus der Art, wie die Sammlung offenbar hergestellt ist.

Nun findet sich in unserem Abschnitte noch ein anderes Citat: „sicut legitur in tribus cartis armarii Lateranensis Palatii“ (Deusd. p. 319). De Rossi will dies auch von der Bibliothek verstanden wissen. Ich muß gestehen, daß ich dafür keinen Grund absehe; wenn Deusededit die Bibliothek und nicht das Archiv meinte, warum nannte er sie nicht wie sonst? Hinzu kommt, daß er ausdrücklich sagt, er entnehme den „tomis“ der Bibliothek, es sich hier aber nicht um Bände handelt, sondern um drei Urkunden. Außerdem hätte das Citat keinen rechten Sinn, wenn die Bibliothek gemeint wäre, denn vorn und hinten, war ja schon mitgeteilt, der Passus sei der Bibliothek entlehnt. Da er ausdrücklich citiert, so muß dies doch etwas anderes gewesen sein¹. Das Armarium steht also mit dem Palladium auf gleicher Stufe und wird unter gleichen Umständen in den Text gekommen sein. Bestätigt wird dies durch eine Angabe im nächsten Kapitel. Dort sind Mitteilungen aus dem Register Gregor's VII. gemacht, dann heißt es (p. 331): „ex synodo habita in Dalmatia . . . quae synodus habetur in archivio sacri Palatii Lateranensis“. Wieder handelt es sich um eine Urkunde, um eine Synodalakte. Uns dünkt, deutlicher kann Deusededit sich kaum aussprechen.

Überblicken wir die lange Reihe Erwähnungen von Archiv und Bibliothek, so finden wir, daß fast immer gesagt worden,

1) Vorher heißt es auch noch speziell: „in alio carticio tomo Lateranensi“ also der Lateranbibliothek.

Urkunden seien im Archive. Nur einige deutliche Fälle. Von Papst Vigilius heißt es: er habe seine Gutachten nach einigen Tagen in das kaiserliche Palais zu Konstantinopel befördert und die Seinigen mit dem betrügerischen Vorgeben zu beschwichtigen gesucht, er wolle diese gegen das Konzil von Chalkedon abgegebenen Vota dem römischen Archive nicht einverleiben (Langen, Gesch. d. röm. Kirche II, 361). Oder: Gregor I. benachrichtigte den Bischof von Lyon: bezüglich dessen, was ihr wünschtet, ließen wir im Archive nachforschen, aber es wurde nichts gefunden (De Rossi p. LXXII); offenbar handelte es sich um eine Urkunde. Pelagius II. schrieb den istrischen Bischöfen: er habe ihren Gesandten einige Aktenstücke aus dem römischen Archive vorgelesen (Langen S. 407); oder wenn Bonifaz II. das Original der Bannbulle gegen Dioskur im Archive niederlegen liefs, von woher es später wieder entnommen wurde (N. A. X, S. 421); oder Bonifaz V. und Innocenz I. wegen einiger Briefe „ad scrinii monumenta et instructionem chartarum archivorum“ rekurrierte, und Bonifaz II. beauftragte, die Glaubwürdigkeit desselben im apostolischen Archive nachzusehen (De Rossi p. XLIV). Oder wenn Johann VIII. in Erlassen für S. Gilles sagt: aber als wir in unserem Archive die Urkunden suchten, so fanden wir jenes dem heil. Aegidius verliehene Präcept¹. Ähnlich konnte der heil. Bonifaz nach Canterbury berichten, daß ihm die Archivare (scriniarii) versichert hätten, gewisse Urkunden Gregors I. hätten sich im Archive (serinium) der römischen Kirche trotz des Suchens nicht finden lassen (Jaffé, Bibl. III, p. 96). Die Akte des Damasischen Konzils von 369 mit den eigenhändigen Unterschriften wurde ebenfalls im Archive verwahrt (De Rossi p. XLIII)². Einmal ist die Rede von einem unechten Briefe, der im „chartarium“ der römischen Kirche zu suchen sei (De Rossi p. XLVIII). Uns bedünkt

1) Jaffé 3179. Nach einer anderen Lesart „preceptum a beato Egidio traditum“. Es war damals, nebenbei bemerkt, 200 Jahre alt.

2) Über einen Katalog der Anwesenden auf der Synode des Symmachus unter Clemens II. Jaffé p. 4141.

es nicht zufällig, daß hier immer vom Archive geredet wird, um so weniger, als keine gleichwertigen Fälle vonseiten der Bibliothek gegenübergestellt werden können. Bonifaz I. und Innocenz V. sprachen gar von einer „*instructio chartarum archivorum*“ (De Rossi p. XLIV).

Danach scheint, als ob die Originalurkunden hauptsächlich im Archive aufbewahrt wurden. Ebenso die Register, wie eine Stelle des Diakonen Johann ausdrücklich (N. A. III, S. 437) zur Zeit Papst Johann's VIII. angiebt. Auch einige der obigen Citate werden sich auf dieselben beziehen; auf einen anderen Umstand verwies ich bereits früher (N. A. VIII, S. 241). Die Register hingen besonders eng mit den Originalurkunden zusammen. Ebenfalls barg das Archiv Codices, wie manche Angaben zeigen, doch befand sich die Mehrzahl der Codices in der Bibliothek (vgl. namentlich De Rossi p. LXVI sq.). Caietanus Cenni berichtete vom apostolischen Archive: „*Duas in partes percommode illud divisum esse comperio; quarum altera spirituales universae ecclesiae administrationem distinctis cum dioeceseon seu tractuum singulorum nominibus prae suis quorumvis pluteis, ut quaerenti praesto esset quidquid ferret occasio; altera vero documenta omnia donationum seu patrimoniorum et quaecumque ad ea pertinebant, quae infinitum esset enumerare, tam multiplex praeceptorum, privilegiorum aliarumque chartarum genus occurrit in pontificiis litteris, quibus de eorum administratione agitur*“ (De Rossi p. XLVII).

Eine eigentümliche Stelle bringt der Liber Pontificalis im Leben des Gelasius; da heisst es: „*qui hodie in bibliothecae ecclesiae archivio reconditi tenentur*“ (De Rossi p. LIV), also: im Archive der Kirchenbibliothek. Leider ist die Stelle zu knapp, um zu entscheiden, ob hier das eigentlich päpstliche Archiv oder nur ein untergeordnetes Archiv der Lateranbibliothek gemeint ist.

Aber selbst wenn jenes der Fall, so erkennt man Archiv und Bibliothek als gesonderte Abteilungen, und bedenkt man die Massenhaftigkeit des Vorhandenen und die für den Gebrauch notwendige Übersichtlichkeit, so

spricht entschieden die Wahrscheinlichkeit gegen den gleichen Raum. Ja, wenn wir eine Angabe des Liber diurnus (lit. 2) heranziehen, so scheint obige Stelle in ein neues Licht zu treten; sie lautet: „decretum . . . in archivo dominico nostrae S. R. E., scilicet in sacro Lateranensi scrinio, pro futurorum temporum cautela secundi fecimus“. Hier wird vom archivum dominicum gesprochen, welches noch genauer als das eigentliche Lateranarchiv präcisiert wird. Dies legt die Vermutung nahe, daß es dann daneben noch andere Archive gab, wovon das der Lateranbibliothek eines sein könnte. Jedenfalls paßt die hier und in der vorigen Stelle gewählte Ausdrucksweise so schlecht wie möglich, um sie zu identifizieren. Auch Gregor I. spricht einmal von „in nostris . . . scriniis“, also ebenfalls von einer Mehrheit. Möglich wäre natürlich, daß wir hier schon an das Archiv von S. Peter u. dgl. denken müssen. Aus der ersten Angabe erklärt sich übrigens zugleich, weshalb beide Teile verwechselt und zusammengeworfen werden konnten.

Ein eigentlicher Fall, wo direkt Archiv und Bibliothek identifiziert wurden, ist mir nicht bekannt, und doch wäre gerade dies bezeichnend. Alles in allem dürfte sich mindestens ebenso viel gegen als für Vereinigung geltend machen lassen, wenn nicht gar mehr. Auch dies, daß die ältesten päpstlichen Einrichtungen sich eng an die kaiserlichen und die der kaiserlichen Beamten lehnten, und hier das Urkundenaufbewahrungsinstitut ein Archiv war. Thatsächlich tritt dies für die ältere Zeit in den Vordergrund, obwohl man obige Stelle zugunsten der Bibliothek auslegen könnte, später zeigt die Bedeutung des Bibliothekartikels das größere Ansehen auf dieser Seite. Wann die etwaige Trennung erfolgt ist, läßt sich bei dem vorhandenen Materiale nicht entscheiden.

Archiv und Bibliothek werden in einer für damals auffallend starken Weise benutzt worden sein: einerseits für praktische, andererseits für gelehrte Zwecke. Bereits zu Beginn des fünften Jahrhunderts konnte der heil. Hieronymus einen Gegner, der die Echtheit eines Briefes anzweifelte,

auf das Archiv der römischen Kirche verweisen. Für Güter- und Schatzverwaltung scheinen namentlich die „tomi“ in Gebrauch gewesen zu sein, bei den häufigen Synoden wurden die in Betracht kommenden Akten und Bücher herangezogen. Für Privilegienwesen und politische Korrespondenz erwiesen sich die Register ausgiebig, sei es um die Echtheit gewisser Forderungen und Ansprüche nachzuweisen oder zu prüfen, sich über Verlauf früherer Ereignisse, den Wortlaut gewisser Erlasse und Abmachungen und vieles andere zu unterrichten, Anfragen von auswärts beantworten zu können u. dgl. m. Von anderen Fällen abgesehen, schrieb Hadrian I.: „nostris eos habentes registris exaratos“ (Mansi XII, p. 807) und Gregor VII: „quod a nobis factum nequaquam recolimus; nec in registro nostro huius causae litteras repperire potuimus“ (Jaffé, Bibl. II, p. 507); Gelasius II.: „in Lateranensis palatii tomis reperimus, quod Carolus imperator contulerat“ (J. 6663). Sind hier die Register der Zeit Karls des Großen genannt, so waren sie noch 1118—1119 im Lateran enthalten. Auch S. Bonifaz konnte mitteilen: man hätte einen Brief Gregors I. „cum ceteris exemplaribus supra dicti pontificis quaesita“ nicht gefunden, wo unter „exemplaria“ wohl das Register verstanden ist (N. A. III, S. 438).

Aus dem Mitgetheilten ersieht man, daß die Registertexte offiziellen Wert besaßen. Demgemäß heißt es noch in der Kanzleiregel Nikolaus III. vom Jahre 1278: „Item litterae praedecessorum Romanorum pontificum, quae in litteris apostolicis annotantur. — Legatur idem de bonis, quae inveniuntur in registris eorundem pontificum“ (Pitra, An. Nov. I, p. 165). Hadrian I. ließ den Registern eine Auslese Briefe Gregors I. für Karl den Großen entnehmen, für Kanones und andere Sammlungen wurden sie excerpiert, so von Dionysius Exiguus, Deusdedit, dem Verfasser der britischen Sammlung und anderen, bald mehr, bald weniger direkt. Selbst der Liber diurnus und der Liber Pontificalis sind mit Heranziehung von Archivalien hergestellt.

Vereinzelt gingen auch auswärtige Schriftsteller darauf zurück. So brachte der Angelsachse Nothelm aus dem

päpstlichen Archive Briefabschriften Gregors I. nach England, welche Beda seiner Kirchengeschichte einverleibte¹. Die Mitteilung hierüber erweist sich zugleich für die damalige Archivbenutzung ausgiebig; sie geschah nämlich mit Permiss des Papstes, wie noch heutigen Tages. Auf diese Weise war einer übermäßigen oder unliebsamen Benutzung vorgebeugt, denn das Archiv war kein öffentliches im jetzigen Sinne, sondern ein Geheimarchiv, ein Privatarchiv des römischen Stuhls.

Verwahrt wurden die Stücke offenbar gut. Doch konnte Deusdedit klagen, daß „*tomi charticii*“ ganz oder teilweise durch Alter zerstört seien (Stevenson p. 384). Vorher vernehmen wir von Agapet II. (948), daß das Pergament einiger Urkunden durch Alter sehr gelitten habe; freilich handelt es sich hier um das Archiv von S. Peter (De Rossi, p. LXXXII).

Früh sind Verluste eingetreten. Schon Martin I. konnte berichten, daß Codices aus der Bibliothek fortgenommen seien (J. 2059). Die unruhigen und verwilderten Zeiten nach Formosus und vor allem die des Investiturstreites mit seinen Gegenpäpsten und Strafsenkämpfen setzten das Zerstörungswerk fort. Man scheint damals ratsam erachtet zu haben, Urkunden auch außerhalb Roms aufzubewahren, zunächst, so viel wir wissen, am Berge Sorakte, gewiß in dem dortigen Kloster S. Silvestro, später in Perugia, Assisi und Avignon (De Rossi, p. XCV sq.). Innocenz III. errichtete für die Kanzlei neue Bauten bei S. Peter, wohin ein Teil der Archivalien gebracht wurde. Da mit ihm die erhaltenen Registerbände beginnen, so wird nun das päpstliche zum Weltarchive.

Als älteste Päpste, von denen man nachzuweisen unternahm, daß einzelne ihrer Briefe in der uns erhaltenen Gestalt auf die Register und nicht auf Originale oder sonstige Abschriften zurückgehen, hat man Zosimus (417—418) und

1) N. A. III, S. 438. Daß Beda schließlichs statt der römischen Abschriften doch die Originale zurate zog, wies Ewald nach N. A. III, S. 542 ff.

Cölestin I. (422—432) genannt¹. Die Annahme stützt sich auf die Wendung „a pari“ oder „a paribus“, welche als Kanzleinotiz allen denjenigen Briefen beigelegt sein soll, welche in gleichlautenden Ausfertigungen an mehrere Adressaten gerichtet, ins Register nur einmal eingetragen wurden. Diese Notiz zeige also mit Sicherheit, daß mittelbar oder unmittelbar aus dem Register geschöpft sei. Da sie in zwei Urkunden von Zosimus und einer von Cölestin vorkommen, so ist der Beweis auch für die Register geliefert.

Ganz so einfach liegt die Sache leider nicht. Zunächst wissen wir über derzeitige Register doch nichts und eine Zurückverweisung auf vorangehende Texte geschah auch mit anderen Ausdrücken, wie „uniformis, pariter“, später „in eundem modum“ u. dgl. Sie sind nichts besonders Päpstliches und beweisen deshalb nur, daß die betreffende Abschrift auf einen Abschreiber zurückgeht, dem verschiedene gleichlautende Stücke vorlagen; ob jener Abschreiber nun der Verfertiger der Register oder jemand anders gewesen, läßt sich nicht feststellen. Es wäre möglich, im besten Falle wahrscheinlich, mehr aber nicht. Wir werden noch sehen, wie man früh inoffizielle Brief- und Excerpt-sammlungen angelegt hat.

In einem Briefe an Hilarius von Narbonne sagte Papst Zosimus: „gestis apud nos habitis, multorum consacerdotum testimoniis approbatur“ — sei erwiesen, daß S. Trophinus Arles gegründet habe (J. 332). Der heil. Trophinus lebte im letzten Drittel des ersten Jahrhunderts, da die „consacerdotes“ im fünften nicht wohl etwas über ihn bezeugen konnten, so bleiben die Gesten übrig. Ob dies Regesten oder etwas anderes, etwa historische Aufzeichnungen waren, muß dahingestellt bleiben. Entschiede man sich für ersteres, so hätte Zosimus schon ältere Bände nachschlagen lassen, wie es seine Nachfolger unzähligemal gethan haben.

Von späteren Päpsten lassen sich Register annehmen; wahrscheinlich von Leo I., aus Jaffé, Reg. 525 und seiner

1) Breslau in Zeitschrift d. Savigny-Stiftung, Rom. Abtl. VI, S. 244; Urkl. I, S. 93.

großen Briefzahl; sicher von Gregor I., aus dessen Pontifikat ca. 850 Briefe und Briefstücke erhalten blieben und dessen Register auch öfters erwähnt wird. Dann blieben im Vat.-Archive 308 excerpierte Briefe aus den letzten sechs Jahren Johannes VIII., im 11. Jahrhundert niedergeschrieben. Eine Handschrift im British Museum des 12. Jahrhunderts (Londoner Sammlung) enthält Bruchstücke und Auszüge, teils ausdrücklich den Registern entlehnt, teils wahrscheinlich darauf zurückgehend von Gelasius I., Pelagius I. und II. (?), Leo IV., Johann VIII., Stefan V., Alexander II. und Urban II.; dazu noch Varien, bei denen sich freilich Registerbenutzung nicht nachweisen läßt, die aber teilweise ihnen entstammen können. Von pseudo-isidorischen Stücken abgesehen, haben wir Zosimus, Leo I., Hilarius, Symmachus, Hormisda, Pelagius, Nikolaus I., Johann VIII., Alexander II., Gregor VII. u. a. Doch läßt sich hiermit nichts für die Register machen, aufser wo es heißt *ex registro Gregorii VII.*, *ex registro Johannis VIII.*, *ex registro Stephani VI.* (N. A. V, p. 587. 590. 591). Ende des 11. Jahrhunderts verfaßte Kardinal Deusdedit eine Kanonsammlung, für die er ebenfalls die Register ausgiebig benutzte. Er nennt Register Gelasius' I.¹, Pelagius' I., Gregor's I., Honorius' I., Gregor's II., Zacharias', Johann's VIII.², Stefan's V., Alexander's II. und Gregor's VII. In seinem *Libellus contra simoniacos* sind genannt: Gelasius I., Pe-

1) Die Art, wie das Register Gelasius I. und Pelagius I. je einmal citiert sind und das kleine Stück, welches ihnen entnommen ist, machen freilich nicht unmöglich, daß das Citat nicht den Registern direkt, sondern schon einer anderen Sammlung entnommen ist. Gerade die Briefe jener beiden Päpste waren überreich an brauchbarem Materiale, so daß man meinen sollte, bei Selbstgebrauch würden sie stärker benutzt sein. Die Stelle des Gelasius findet sich z. B. auch in der *Coll. Britt.*, bei Ivo und Gratian (*Jaffé* p. 668, N. A. V, S. 517). Doch vgl. das aus dem *Libellus* mitgeteilte.

2) Stevenson, *Osservazioni sulla Coll. Can. di Deusdedit. Archivio della R. Soc. Rom.* VIII, p. 23 (*Separatabzug*), Nr. 5 sagt in der *Coll. Can. I*, c. 209 sei das Register Nikolaus I. citiert. In *Martinuccis Druck* p. 136. 137 ist dies nicht der Fall, ob es am Schlusse in den Worten „in regnum“ steckt?

lagius I., Gregor I., Hadrian I., Leo IV., Nikolaus I., Alexander II. und Urban II. (Stevenson, Osservazioni, p. 23).

Anders als Deusededit hat es der ältere Burchard von Worms in seinem Decretum gehalten. Er kennt hier nur das Register Gregor's I., und zwar so ausschließlich, daß er direkt von ihm als „Register“ spricht, so lib. I, c. 97: „ex reg. ad. Desiderium episcopum Galliae c. 84“, bis lib. XV, c. 17: „ex regist. ad Iustinum imperatorem Siciliae, c. 2“. Ein wenig anders steht es mit Ivos Decret. Das Register Gregors I. benutzte er in äußerst ausgedehnter Weise. Daneben kommen ganz vereinzelt anderweitige Registerangaben vor. Pars VI, c. 43 besagt: „ex registro Gelasii papae“; X, c. 83: „ex registro Leonis IV“ und IX, c. 53: „ex registro Urbani papae II“. Es ist sicher, daß diese Notizen nicht auf die Originalregister zurückgehen.

Unvergleichlich wichtiger erweist sich das im Vatikaner erhaltene Register Gregor's VII., von dem freilich die neuere Forschung ergeben hat, daß es nicht das Originalregister, sondern ein wenig jüngerer Auszug ist¹. Eine Casineser Handschrift des 13. Jahrhunderts enthält 38 Briefe aus den Registern Anaklet's II., und eine Cambriger des 12. Jahrhunderts 70 aus den Alexander's III. Daneben sind Briefe aus dem dritten Buche des Registers dieses Papstes erhalten (J. 11865 sq.). Ferner finden sich im Cod. Vall., c. 23 zu Rom (Iter p. 102) Stücke aus den Registerbriefen Urban's II., Paschal's II., Gelasius' II., Calixt's II., Innocenz' II., Lucius' II., Eugen's III., Anastasius' IV., Alexander's III. und Urban's III. Das Dasein jener Register von Urban II. an wird auch sonst mehrfach bezeugt, namentlich in Urkunden Honorius' III². Von zwei anderen

1) Meiner und Ewalds Ausführung schlossen sich De Rossi und Stevenson gegen Löwenfeld an. Stevenson bemerkt noch in seinen Osservazioni p. 89, daß die Ziffern der Register bei Deusededit Spezialzeichen sind, die der römischen Kursive entlehnt wurden. Bei dem erhaltenen Register ist das unseres Wissens nicht der Fall.

2) Pertz, Archiv V, S. 30; Iter und Acta passim; Jaffé, Reg. Praef., p. V. VI; De Rossi, De origine hist. ind. scrinii et bibl.

in Betracht kommenden Codices, dem des Albinus (Iter p. 139) und des Cencius Camerarius hat Stevenson nachgewiesen¹, daß Albinus Partien eines besseren Exemplares des Deusededit benutzt hat, als das, welches uns überliefert ist, während Cencius wieder aus Albinus schöpfte. Dennoch gewähren sie manches in den unabhängigen Teilen: neben den Registern älterer Päpste die Alexanders' II., Gregors' VII. und Paschals II. Mit Innocenz III. beginnt dann bekanntlich die erhaltene Registerreihe, welche uns hier aber nicht näher angeht.

Überblicken wir das Dargethane in seiner Gesamtheit, so ergibt sich: sicher nachweisbar sind Register von Gelasius I. (492—496) bis Stephan V. (885—891), doch nur von einzelnen der zahlreichen Päpste. Dann folgt eine große Lücke bis auf Alexander II. (1061—1073), seit dem Registernachrichten ziemlich von jedem Papste verbleiben. Näher betrachtet ist dies auffallend, zumal bei Deusededit, der den älteren Registern ganz unverhältnismäßig weniger entnahm, als er an Material bringt. Von späteren Päpsten macht er Mitteilungen „ex tomis Lateranensis bibliothecae“ (N. A. VIII, S. 240, De Rossi p. XCII.), die er auch „carticii thomi“ und „cartularii“ nennt. Er schließt den betr. Passus ab: „haec ex tomis patriarchii Lateranensis“ und fährt fort (p. 321): „Honorius vero in suo registro“, dem sich ununterbrochen weitere Registerauszüge der Päpste Honorius' I., Gregor's II., Zacharias' und Gregor's VII. anreihen. Hier ist klar, daß jene vorhin genannten „tomi“ keine Registerbände waren; geradezu im Gegensatz zu den für diese üblichen knappen Citaten sagt er p. 319: „item in alio carticio tomo legitur, VII. Gregorium papam“, oder: „item in alio tomo carticio in quo prescriptus est II. Alexander papa (p. 320). Hinzu kommt der Inhalt des Mitgeteilten:

sedis Apostol., p. XCVI sq.; die Praefatio der Ausgabe des Registers Clemens V., p. XXIII sq. etc.

1) Archivio della Soc. Rom. VIII (85), p. 305 sq. Separatabzug p. 50 sq. 64 sq.

es handelt sich um Grundbesitzverhältnisse des heil. Stuhles, um Lokationen, Kontrakte u. dgl.

Solche hat man nun auch, wie die angegebenen Namen zeigen, den Registern entlehnt. Sieht man näher zu, so finden sich aber die präzisen Angaben, namentlich die von Zahlen und Grenzen unverhältnismäßig ausgeprägter in den älteren Registerauszügen, während die Gregors' VII. in der Mehrzahl von Fällen nur mitteilen, der und der Ort gehöre zum Recht des heil. Petrus, wobei zweimal bemerkt, wie viel er dafür zu entrichten habe. Nur vom Kloster Schaffhausen, welches ebenfalls dem heil. Petrus unterstand, ist bloß die Zahlung verzeichnet, Grenz- oder spezielle Ortsangaben fehlen oder sind doch anders gehalten. Es kann kaum einen größeren Gegensatz geben, als die kurzen Excerpte aus den Registern Gregors und die breite wörtlich aufgenommene Lokationsurkunde aus seinem „carticius tomus“ (p. 319). Nach alledem scheint es, daß in der älteren Zeit die Lokations-, Zins- und sonstigen Verträge der Päpste mit in die Regestensammlung aufgenommen, später aber eigenen „tomi carticii“ überwiesen wurden, offenbar, um sie, die zur alljährlichen Verwaltung gehörten, beisammen zu haben und leichter nachschlagen zu können (N. Arch. VIII, S. 241, De Rossi p. XCIII). Hierhin gehören bisweilen auch Bullen für Stifter römischen Rechtes, sofern sie den Güterbestand aufzählen (z. B. die Alexander's II. p. 320).

Bestätigt werden wir in der Annahme zweier sich allmählich abzweigender Sammlungen durch die für die „carticii tomi“ genannten Päpste, es sind solche des 10. und 11. Jahrhunderts: Bonifaz VII., Agapet II., Johann XII. und XV., Leo IX.¹⁾; ferner dadurch, daß das freilich nicht in Originalgestalt erhaltene Register Gregor's VII. nicht für Bullen und eigentliche Lokationen eingerichtet ist, daß ebenso die zahlreichen Citate aus späteren Registern durchweg nur auf Breven oder doch Bullen für nicht römische Klöster weisen und daß es ebenso mit den noch vorliegenden Re-

1) Über die Lesart IV. statt IX. vgl. Stevenson p. 89.

gistern seit Innocenz III. steht. Wie später das historische, bzw. richtiger das politische Interesse in den Registern seit Gregor VII. überwog, zeigt unter anderm der Umstand, daß man dort auch historische Mitteilungen aufnahm, wofern sie für die Kurie ausgiebig werden konnten (N. A. V, S. 365, De Rossi p. XCVI, Stevenson p. 273).

Wie aber verhält es sich mit den großen Lücken in der Registerreihe, hat es Register in fortlaufender Folge gegeben, oder sind thatsächliche Unterbrechungen eingetreten? Bisher hat man die Frage nach jener Richtung hin bejaht.

Die ältesten Regesten waren auf Papyrus geschrieben, welches kein sehr widerstandsfähiges Beschreibmaterial ist. Vierzehn derartiger Bände Gregor's I. sollen im 9. Jahrhundert noch erhalten gewesen sein. Doch schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts müssen sich Lücken gezeigt haben, was De Rossi p. XCV scharfsinnig dargethan hat. Der größte Teil, zumal die Regesten seit Gregor VII., existierten noch Ende des 12. Jahrhunderts, wie die Kollektaneen des Albinus und Cencius Camerarius beweisen. Die letzten Erwähnungen jener Originalregister vor Innocenz III. machte Honorius III. (1216—1227). Bald nach ihm werden sie verloren gegangen sein. Für die Annahme einer fortlaufenden Registerreihe haben wir hier ebenso wenig einen Anhalt wie in den Einzelcitaten. Beweisen läßt sie sich nicht. Es muß deshalb gefragt werden: zeugt nichts gegen eine solche? Und das scheint fast der Fall zu sein.

Schon oben sahen wir, daß Deusdedit bereits zu Ausgang des 11. Jahrhunderts die Register der Päpste des 10. Jahrhunderts nicht gekannt, oder doch wenigstens nicht benutzt hat, sondern statt dessen bis auf Leo IX. Lokationsbücher. Daß wirklich keine Register in Rom vorhanden waren, dafür läßt sich sein 161. Kapitel im vierten Buche geltend machen, wo er von dem Eide Otto's I. sagt: „hoc sacramentum invenit scriptor huius labri in Saxonia in monasterio quod dicitur Luineburg“, während er im folgenden Kapitel vom Eide Heinrich's IV. einfach angiebt: „ex III libro pape Gregorii VII cap. VI“; dann noch vier Eide aus dem Register Gregor's VII. mitteilt und einen

aus dem Alexander's II. Hier ist klar, hätten Register Johann's XII. vorgelegen, wäre der Eid Otto's ihnen entlehnt und nicht dem fernen Lüneburg. Nun ist kaum wahrscheinlich, daß schon damals die Register Leo's IX. verloren gewesen seien, solche, die bis vierzig Jahre vor Deusededit's Arbeit hinabreichen. Der erste Papst dieser Zeit, dessen Register er wieder erwähnt, ist Alexander II., dem sofort das Gregor's VII. folgt. Es bliebe die Vermutung, Deusededit habe die noch vorhandenen Register jener Zeit zufällig oder absichtlich nicht benutzt. Das ist natürlich möglich, aber auffallend bleibt doch, daß auch nicht von einem einzigen Papste seit Stephan V., also während 170 Jahre, ein Register erwähnt wird, wogegen für weit ältere eine ganze Anzahl Nachrichten und Beweise vorliegen und wir auch von dem Alexander's II. sofort breite Spuren besitzen. Jenes erscheint um so bemerkenswerter, wenn man bedenkt, daß eine umfangreiche Briefsammlung einer jener Männer zusammengestellt wurde, die Gerberts bzw. Silvester's II., ohne daß die sonst doch einfachste Quelle, die Register, benutzt wären. Hinzu kommt noch eine äußere Thatsache: während für die Zeit, aus welcher uns Regestenotizen überliefert sind, zugleich verhältnismäßig zahlreiche Briefe vorliegen, ist es in dieser Zwischenperiode nicht der Fall; sie bilden sogar eine auffallend geringe Zahl im Vergleich zu den Bullen. Daß nicht etwa nur wenig Briefe geschrieben wurden, sondern wirklich mangelhafte Erhaltung obwaltet, beweisen z. B. die zahlreichen Briefexcerpte des Formosus und Stephan's VI. bei Flodoard von Reims.

Somit scheint uns das Wahrscheinlichere, daß die Registersammlung eine Zeit lang aufgehört hat und dann erst wieder mit Alexander II. einsetzte, um von nun an ununterbrochen fortgeführt zu werden. Da man aber für die Verwaltung notwendig genaue Aufzeichnungen gebrauchte, so legte man die „carticii tomi“ an. Daß diese unter Nikolaus II. existierten, zeigt ein Kapitel des Deusededit, welches anfangs den Regesten Alexander's II. und Gregor's VII. entlehnt worden, dann mitteilt (p. 333): „in quodam tomulo Lateranensi“, stehe, daß Papst Nikolaus dem Böhmenherzoge

das Recht verliehen, die Mitra zu tragen, wofür dieser jährlich 100 Pfund Silber versprochen habe. Von dem Vorhandenbleiben dieser Bände auch unter Alexander II. und Gregor VII. wurde schon oben gesprochen.

Eine andere Frage ist, wie weit die Verwaltungsbücher nach vorne reichen, und die läßt sich, so weit ich bisher absehe, nicht entscheiden. Unmöglich wäre nicht, was bereits gesagt, daß sie und die Register anfangs ganz oder doch im wesentlichen zusammenfielen, sie dann aber, als die knapperen und notwendigeren allein fortgeführt wurden, zeitweise vielleicht dürftig, zeitweise, zumal unter Leo IX., ausführlicher. Es wären wohl ähnliche Sammlungen wie später zur Zeit Innocenz' IV. und Urban's IV. die *litterae beneficiorum*. Die Anordnung scheint chronologisch, oder es doch bis zu gewissem Grade gewesen zu sein, bisweilen war vor den betr. Verfügungen des Papstes der Name eingetragen zur leichteren Übersicht, bisweilen aber fanden sich auch wohl die Sachen mehrerer Päpste zusammen (Stevenson, *Osservazioni* p. 40 sq.), Albinus spricht von „*scedulas et protocolla quaternis*“ (Stevenson in *Arch.* VIII, p. 357). Marini meint, und dem scheint De Rossi (p. XCIII) beizustimmen, die *tomi* seien Papyrusrotuli gewesen; die Originale wurden ausgegeben und die Protokolle zurückbehalten. Da die *tomi* bis Gregor VII. erwähnt werden, so könnten nur die älteren Teile Papyrus gewesen sein, und da sie gerade im 10. Jahrhundert stark hervortreten, wo man sonst schon allgemein Pergament gebrauchte, so dürfte die größere Wahrscheinlichkeit für dieses stärkere und billigere Material zeugen, ganz abgesehen von dem Bedenken, daß man *Rotuli* doch nicht wohl *tomi* nennen kann. Auch das Wort „*carticius*“ deutet darauf, es heit nicht „*papyraceus*“, sondern die *tomi* führen dasselbe Beiwort, wie eine Urkunde Leo's IX., von der auch gesagt ist, es sei ein „*carticium privilegium*“ (Martinucci p. 318). Da es nur Pergamenturkunden Leo's IX. giebt, so ist klar, was der Autor meinte. Ob das Aufbewahrte zusammengeheftete Konzepte, Abschriften oder Auszüge waren, muß dahingestellt bleiben. Uns scheinen die Angaben des *Deusdedit* auf wirk-

liche Bücher zu deuten, die theils Abschriften, theils Excerpte enthalten haben mögen, je nachdem die Beamten fleißiger oder träger waren.

Der Grund für das Aufhören der Regesten ist leicht zu finden: er liegt in den fürchterlich verwilderten Zuständen, welche sich seit dem Zerfalle des Frankenreichs über Italien ausbreiteten, und in Rom namentlich seit Papst Formosus die größten Erschütterungen und Unruhen herbeiführten. Das Aufhören der Register zu dieser Zeit entspricht nur dem Aufhören der päpstlichen Machtbefugnis, des eigentlichen Papsttums, wie es Nikolaus I. hergerichtet hatte.

Von selber drängt sich nun die Frage auf, ob denn vor Stephan V. regelmässig Regesten geführt sind. Uns steht auch das keineswegs fest. Es wäre sehr möglich, daß man sich bisweilen die Mühe sparte, nur Excerpte machte, die Konzepte zusammenheftete oder noch weniger that.

Hierfür lassen sich bis zu gewissem Grade die Worte des Diakonen Johann über Gregor I. anführen (N. A. III, S. 438), wo er von ihm sagt: „ab exponendis epistolis, quamdiu vivere potuit, nunquam omnino cessavit“. Wäre es selbstverständlich gewesen, daß alle Päpste ebenso handelten, so bieten sie keinen rechten Sinn; es wird mithin nicht der Fall gewesen sein. Ausführlicher kommen wir S. 275 auf die Stelle zurück.

Nach den vorne gegebenen Mittheilungen werden beglaubigt als älteste Register: vielleicht von Zosimus, Cölestin I. und Leo I., sicher von Gelasius I., Pelagius I., Gregor I., Honorius I., Gregor II., Zacharias, Hadrian I., Leo IV., Nikolaus I., Johann VIII., Stephan V.¹ Blicken wir weiter umher, so finden wir das Register des Gelasius bestätigt in einem jetzt wohl verlorenen Manuskripte des französischen Klosters Josaphat, aus der Zeit Ivo's von Chartres (Pitra, *Analecta Novissima* I, p. 34). Hadrian I. sprach in einem

1) Maasen, in den Wiener Sitzungsberichten 85 (1877), S. 241 machte wahrscheinlich, daß mehrere Briefe Innocenz I. auf das päpstliche Archiv zurückgingen. Für die Register bieten sie keinen Anhalt.

Briefe an den Bischof von Elvira von „nostra registra“ (Mansi, Coll. XII, p. 807). In einer seiner Urkunden wußte Gelasius II. von den „Lateranensis palatii tomis“, worin er etwas über Kaiser Karl den Großen fand (J. 6663). Wenn hier mit den tomi das Register gemeint ist, so wäre es wohl das Leos III., über welches wir sonst nichts wissen. Doch ist dies unsicher und die ganze Angabe zu unbestimmt. Möglicherweise gilt die Bezeichnung nur allgemein, und die Urkunde war schon zu Karl's Königszeit ausgestellt, womit wir wieder das Register Hadrian's I. hätten. Von Johann VIII. besitzen wir die Notiz: „Ex autographo regesto litterarum apostolicarum felicis recordationis Johannis papae VIII., quod adservatur in tabulariis S. R. E.“ (Pitra A. N., p. 114, vgl. Bresslau, Urkl. I, S. 94.) Wie man sieht, wird durch solche meistens wertlose Notizen so gut wie nichts dem obigen Bestande hinzugefügt.

Die gegebene Hauptgruppe der Namen von Gelasius bis Stephan gehört Deusdedit an. Freilich die Art einzelner Registermitteilungen ist so, daß man zweifeln kann, ob er wirklich die Abschriftmassen vor sich gehabt hat, um ihnen schliesslich ein kleines Fragment zu entnehmen, oder ob ihm nicht schon Excerpte vorlagen, wie sie nachweislich früh gemacht sind. Vergleichen wir seine Namen mit denen der Londoner Sammlung, so haben wir genau dieselben, hier nur einige weniger, nämlich Honorius I., Gregor II., Zacharias, Nikolaus I. und Gregor VII., die bei Heranziehung der Londoner Varien bis auf Gregor II. herabsinken, auch da, wo Deusdedit nicht vom Varienbearbeiter benutzt wurde¹. Diese Übereinstimmung von 7 bzw. 11 Namen unter mehr als ihrer 100 ist entschieden auffallend, besonders, wenn sich so wenig hervortretende Päpste darunter finden, wie Leo IV. und Stephan V. Die einfachste Erklärung wäre, daß zur Zeit des Deusdedit und des Verfassers der britischen Sammlung, die ganz nahe beieinander

1) Mit N. A. V, S. 591: „ex registro pontificali“, wo im Martinuccischen Texte steht p. 493: „ex tomo pontificali“ läßt sich für Anastasius nichts machen.

liegt: Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts (N. A. V, S. 583), daß damals Excerpte oder Sammlungen vorlagen, welche beide gemeinsam benutzten, daß sie nicht, oder doch nicht immer auf die etwaigen Originalregister zurückgingen, bezw. daß nur von gewissen Päpsten Originalregister vorlagen, die man benutzen konnte. Bereits oben bemerkten wir, wie auch Ivo in seinem unermesslich reichen Dreketum bloß die Register des Gelasius, Leo's IV. und Urban's II. erwähnt, also nicht das geringste Neue hinzubringt.

Es darf als sicher gelten, daß Deusdedit die Register vieler Päpste der ältesten Periode nicht gehabt hat, nicht die von Symmachus, Leo I., Hilarius, Simplicius, Innocenz I. u. a. Obgleich er zahlreiche Auszüge ihrer Erlasse mitteilt, nennt er nie deren Register, sondern führt sie bemerkungslos ein, oder mit: „ex decreto, epistola, concilio, synodo“ u. dgl. Oder gar „ex prima epistola papae Urbani et Lucii, ex secunda epistola“ (Deusdedit p. 253), also eine Zusammenfassung, die der Registereintragung nicht entspricht; oder: „ex epistola papae Leonis primi cap. XLV“ (p. 254), wo nicht anzunehmen ist, daß der Brief im Register schon eine Kapiteileinteilung besaß. Oder wenn ein Abschnitt bringt (p. 369): „Innocentius papa. — Eleuther — Pius papa — Pelagius in regesto — Fabianus — Clemens — Leo — Gregorius in XXI libro moralium — Item Gregorius in omelia XL“ etc. Hier ist klar, daß die Bruchstücke der übrigen Papstbriefe außer Pelagius nicht den Registern entlehnt sind, denn sonst wäre es bei ihnen gewiß ebenfalls vermerkt; aber freilich müssen wir anderseits in diesem Zusammenhange bezweifeln, ob das Pelagiusfragment denn wirklich aus dem Register floß, oder der Verfasser hier nicht eine gemeinsame Vorlage excerpierte, bzw. ihrer nur einige, und nicht die sonst notwendige kolossale Masse von Briefen durchging. Der mittelalterlichen Arbeitsart entspricht jenes entschieden besser.

Bereits im N. Arch. XI, S. 167 that ich dar, daß sich von Gregor I. an bis auf Gregor VII. als Datierungsschema der Regesten nachweisen läßt: Tag und Indiktion, wozu

sich im Laufe der Zeit der Ort gesellte. Treten wir mit diesem Ergebnisse an die von Deusdedit sonst noch überlieferten Daten, wir meinen: Daten von Papstbriefen, bei denen nicht angegeben ist, daß sie dem Register entnommen sind, so zeigt sich, daß sie nicht zum Schema stimmen. Es fehlt nämlich die Indiktion, die aber bei den Registerbriefen regelmässig steht, wofern das Datum mitgeteilt ist (z. B. p. 127, 129, 294, 295, 296, 297). In einem Gelasiusbriefe haben wir nur: „Data Idib. Aprilis“ (p. 285), in einem anderen: „Dat. XIII Kal. Aug.“, in einem Vermerk des Gelasius: „Notavi die V Kal. Aug.“ (p. 288), in einem Pelagiusfragmente: „Notavi die III Kal. Maii post consulatum Basillii viri clarissimi“ (p. 291); also überall fehlt gerade das für die Regesten Bezeichnende, wogegen dieses schon mit dem Register des Honorius eintritt (p. 294). Damit man aber nicht glaube, es sei hier nur zufällig die Indiktion weggelassen, so haben wir einen Gelasiusbrief in ganz anderem Zusammenhange wieder mit: „Data V Kal. Martias“ (p. 380).

Diesem Zusammentreffen von Nichtregister-Angabe und Fehlen der Indiktion muß doch wohl wieder die tiefere Ursache zugrunde liegen, daß die Briefe eben nicht dem Register entnommen sind. Wir scheinen hier sogar noch weiter gehen zu müssen: daß sie nicht einmal darauf zurückgehen. Da nun aber bei Deusdedit ganze Reihen von Gelasius- und Pelagiusbriefen aufeinander folgen, so müssen sie Sammlungen entlehnt sein. Als nächste Annahme bliebe: das Zusammenheften oder doch Aufbewahren der Konzepte.

Aus solchen und den teilweisen Registern wurden schon früh Excerpte, Abschriften, ja offizielle Publikationen gemacht (vgl. auch N. A. V, S. 295), wie von Dionysius Exiguus, in den drei Sammlungen von Briefen Gregor's I. u. a. Freilich, mit diesen Ergebnissen an die Britische Sammlung getreten, können wir etwas irre werden. Nur die Erlasse der Päpste Leo IV., Stephan V., Alexander II. und Urban II., d. h. also wesentlich die jüngeren, tragen den Vermerk „ex registro“, bei denen von Gelasius, Pelagius und Johann VIII. fehlt er. Dies kann Zufall, aber auch

darin begründet sein, daß der Excerptor wirklich nicht die Register benutzt hat, und da der Vermerk bei den zuerst genannten regelmäßig und in bestimmter Form auftritt, so erscheint letztere Annahme als wahrscheinlicher. Sie wird dadurch bestärkt, daß der Excerptor auch sonst Nichtregisterbücher in umfangreichster Weise benutzte, so die Bonifazische Briefsammlung und Deusedits Collectio (für die Varien), ferner dadurch, daß gerade von jenen Päpsten früh Publikationen gemacht sind; für Pelagius und Gelasius beweisen es die massenhaften, in den verschiedensten Werken verstreuten Fragmente und deren Formulierung, für Johann das noch erhaltene Bruchstück einer Veröffentlichung.

Jedenfalls werden wir zugestehen müssen, daß die Anhaltspunkte für Annahme einer ununterbrochenen Registerreihe nicht ausreichen. Teilweise mag sie bestanden haben, wurde aber durch die handlicheren Excerpte in den Hintergrund gedrängt, vernachlässigt und verloren, teilweise wird der unhaltbare Beschreibstoff des Papyrus zu ihrem Untergange mitgewirkt haben, teilweis und wohl hauptsächlich wirkte die Unordnung und Verwilderung des Ausganges des 9. und fast des ganzen 10. Jahrhunderts. Sind doch auch keine vatikanischen Codices älter, als das 8. Jahrhundert (De Rossi p. LXXXVIII), trotz der gewaltigen Anzahl, die ursprünglich in Rom aufbewahrt und nachweislich benutzt wurde. Sowohl Deusededit als die Londoner Sammlung scheinen auf frühe Verluste zu deuten. Jener wird für die ältere Zeit durchweg die handlicheren Excerpte und Sammlungen herangezogen haben, für die späteren Päpste die Originaltomi und Originalregister.

Die Anordnung der Register war die der Zeitfolge. Eingetragen sollte prinzipiell alles, oder doch alles Wichtige werden; freilich ersieht man aus den späteren Registern, daß es weder mit der Vollständigkeit noch mit der chronologischen Folge immer genau genommen wurde. Die Register Gregor's I. sind nach Jahren geordnet gewesen, je ein Papyrusband für ein Indiktionsjahr, die Johann's VIII. gleichfalls nach Indiktionsjahren (N. A. V, S. 295). Die Gregor's VII. wurden hingegen nach Pontifikatsjahren grup-

piert und das gleiche Prinzip zeigt die lange Reihe der erhaltenen Register.

In der Zwischenzeit muß also eine Änderung eingetreten sein. Uns scheint am wahrscheinlichsten durch Gregor VII. selber, womit zugleich eine genaue Absonderung in Büchern und Kapiteln zusammenhängen wird. Wir finden nämlich im *Deusdedit* die eigentümliche Thatsache, daß er von allen übrigen Registern nur dieses als solches nennt, bei Gregor VII. dagegen in der Regel auch Buch und Kapitel, oder doch wenigstens das Buch. Das Register Gregor's I. ist als „*ex regesto*“ oder „*ex registro*“ angeführt p. 127. 195. 282¹, das Gelasius' I. „*in regesto*“ p. 189, das Pelagius' I. „*in regesto*“ p. 370; das Honorius' I. p. 127. 293, das Gregor's II. p. 129. 295, das Johann's VIII. p. 202 und auch p. 297f. (*ex eodem*), das Stephan's V. p. 131. 419 und Alexander's II. p. 320. 328. 503 gehören dahin. Ferner alle des Libellus (*Stevenson, Osservazioni, p. 23*). Solchen Angaben gegenüber steht eine gröfsere Anzahl derer Gregor's VII. in obiger Weise (vgl. *N. A. VIII, S. 317*). Noch auffälliger ist dies, wenn wir den Zusammenhang im einzelnen nehmen: p. 131 heißt es: „*ex regesto VI Stephani*“, unmittelbar dahinter p. 132: „*ex reg. Gregorii cap. LXVII et LXVIII in lib. VII*“, oder p. 326: „*Zacharias vero in suo item registro — idem in eodem — Septimus vero papa Gregorius in VI libro sui regesti dicit*“, oder p. 328: „*in eodem regesto Alexandri*“, unmittelbar gefolgt von: „*ex registro Gregorii VII papae, lib. VIII, cap. XXIII*“, oder p. 419: „*ex regesto VI Stephani papae*“ und dann: „*ex regesto VII Gregorii, lib. VIII*“, oder p. 503: „*ex III libro papae Gregorii VII, cap. VI — ex reg. papae Alexandri — ex registro VII papae Gregorii pag. (cap.?) XVIII, lib. III*“. Man sieht, diese verschiedene Art der Citierung kann nicht auf Zufall beruhen.

Genau dieselbe Thatsache finden wir bei Albinus (*Iter*

1) Doch sind hier schwerlich die Originalregister gemeint, sondern eine der späteren Verarbeitungen, wovon drei schon mit dem 9. Jahrh. einsetzen. *Ewald. N. A. III, S. 433.*

p. 139), so weit ich abzusehen vermag: es heißt da nur „in eodem registro Alexandri“, aber „ex registro Gregorii VII, lib. VIII, cap. XXIII“ u. s. w. und so auch bei Paschalis: „ex registro Paschalis, lib. XIII, cap. XII, ex registro Paschalis, lib. XII, cap. III“ etc.

Ebenfalls Ivos Dekret citiert für Gelasius und Leo IV. blofs „ex registro“, doch ebenso für Urban II. Dies besagt aber nichts, denn er ist in seinen Angaben vielfach übertrieben kurz und auferdem nicht unabhängig; hier nicht direkt auf die Register zurückgehend.

Ziehen wir die Londoner Sammlung herzu, so findet sich: „ex registro Leonis III“ (N. A. V, 376), „ex registro Stephani (V)“ (S. 400), „ex registro Alexandri pape II“ (S. 327), aber auch blofs „ex registro Urbani pape II“ (S. 352), „ex registro eiusdem“ (S. 365), wodurch sich nichts folgern läfst. Doch ist zu bemerken, dafs man Urban's Excerpte auf das gleiche Verhältnis gedeutet hat, denn sie gehören in die ersten zwei Pontifikatsjahre des Papstes, und jenes „ex registro eiusdem“ scheint gerade am Beginne der neuen Indiktion (S. 368) zu stehen.

Deutlicher sehen wir in dem leider sehr unordentlich geführten Cod. Vall. C. 23 (Iter p. 102sq.): da haben wir „in registro Urbani pape lib. II und lib. IX, in registro Paschalis lib. II, in registro Eugenii III lib. VII, in registro Anastasii IV lib. II, in registro Alexandri III lib. I“. Auch sonst lassen sich noch Beweise beibringen; so sind z. B. eine Anzahl Briefe Alexander's III.: „ex registri libro III“ (J. 11865—11872) entnommen u. dgl. m.

Danach darf angenommen werden, dafs sich die späteren Päpste dem Brauche Gregor's VII. angeschlossen haben. Nur eine Schwierigkeit entsteht: das zweite „ex registro“ Urban's scheint auf den Indiktionsanfang zu weisen, nicht auf den des Pontifikatsjahres. Freilich hat schon Löwenfeld weniger bestimmt als Ewald die betr. Stücke nicht c. Sept. 1, sondern Juli bis Sept. gesetzt (J. I, p. 664) doch für das Pontifikat, welches im März beginnt, ist auch damit nichts gewonnen. Es wird deshalb jenes „ex registro“ nicht in dem Sinne Ewalds als Buchanfang zu fassen, sondern

auf eine mehr zufällige Art in den Text geraten sein. Dafs die Nachfolger Gregor's ihre Bücher wirklich nach Pontifikatsjahren und nicht nach Indiktionen berechneten, läfst sich auch sonst erweisen. So hat der Brief Urban's II. vom 15. Juli 1096 (J. 5653) im neunten Buche des Registers gestanden (Iter p. 104), was nur für das Pontifikat paßt, denn nach Indiktionszählung wäre es das achte, oder der Brief Eugen's III. vom 27. April 1148 (J. 9255), der im vierten Buche des Registers gestanden (Iter p. 104); das paßt wieder nur für das Pontifikat, denn nach Indiktionseinteilung hätte das dritte gesetzt werden müssen u. dgl. m.

Inwiefern die älteren Register Kapiteleinteilungen besaßen, läfst sich nicht bestimmen; die oben angeführten Thatsachen scheinen anzudeuten, dafs solche fehlten oder ungenügend waren, statt ihrer wohl blofs etwa das Datum oder kurze Inhaltsangaben oder beides gesetzt wurde. Die Handschriften der Gregorbriefe bieten allerdings Nummern. Burchard citiert in seinem Decretum fortlaufend nach Kapiteln. Ivos Hauptcitierung scheint eine gleiche zu sein, woneben nach dem mir vorliegenden Drucke (Migne 161) auch eine nach Büchern und Kapiteln vorzukommen scheint. Doch da es sich hier nicht um die Originalregister, sondern um Separatsammlungen handelt, innerhalb welcher ohne Rücksicht auf das Originalregist ge zählt ist, so lassen sie keine Folgerungen zu.

Ob nach vorne hin die Einteilung in Indiktionsjahren, d. h. je ein Buch für eine Indiktion immer beibehalten ist, muß fraglich erscheinen. Um 872 verfaßte der Diakon Johannes auf Wunsch Papst Johannes VIII. eine Lebensbeschreibung Gregor's I. Er sagt einmal: „Ab exponendis epistolis, quamdiu vivere potuit, nunquam omnino cessavit: quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit. Unde quartum decimum epistolarum librum septimae indictionis imperfectum reliquit, quoniam ad eiusdem indictionis terminum non pertingit.“ Hieraus ersieht man: Gregor liefs seine Briefe in vierzehn Büchern (Registerbände) abschreiben, je eine Indiktion umfassend. Ein andermal drückt Johann sich ähnlich aus; wenn man auf

das Archiv Johann's VIII. zurückgehe, so enthülle es so viele „charticios libros“ von Briefen Gregor's, als er Jahre gelebt habe¹. Dies legt die Vermutung nahe: wenn es üblich gewesen, daß jeder Papst so die Register führe, dann wäre es den Zeitgenossen als selbstverständlich erschienen, und brauche kaum erwähnt zu werden, am wenigsten in so ausgesprochener Form. Solche Ansicht stimmt vortrefflich zu den allgemeinen Angaben des Deusedit. Bemerkt mag noch werden, daß Ewald von den Handschriften der Briefe Gregor's I. hohen Alters sagt, daß sich nirgends in ihnen eine eigentliche Bucheinteilung finde (N. A. III, 439), die Hauptsammlung hatte eine solche in Indiktionen, aber nicht in Büchern (p. 443), das Original hatte eine nach Indiktionen und Monaten (Ed. Epist. und N. A. 525. 556 sqq.), doch erscheint möglich, daß einmal zwei Jahre zusammengefaßt sind (p. 559), was sehr bezeichnend wäre.

Die Eintragung in die Register geschah offenbar nach den Konzepten, denn die ausgefertigten Originalurkunden konnten nicht längere Zeit liegen bleiben, sondern mußten verschickt werden, wogegen die Registerführung dort, wo wir sie kontrollieren können, keineswegs immer sogleich geschah, sondern ziemlich oft gruppenweis, wenn sich Stoff gesammelt und man Zeit hatte. Außerdem finden sich nachweisbare Verschiedenheiten zwischen Original- und Register-texten², am stärksten in Adresse und Datum.

Im Datum wurden die Registerabschriften nämlich, wie schon angedeutet worden, auf ein bestimmtes Schema eingerichtet, mit Tagesdatum und Indiktion. War die Vorlage hier ausführlicher, so wurde die Datierung auf das Schema verkürzt; war dort keine vorhanden, so wurde sie doch gesetzt, meistens wohl nach Konzeptnotizen. Der Grund, weshalb man die Registerabschriften mit Daten versah, die sie im

1) N. A. III, S. 437; doch muß in Erwägung gezogen werden, daß Johannes tatsächlich nicht die Originalregister, sondern die Hadrianische Sammlung benutzt hat (N. A. III, S. 536).

2) Näheres in meinen beiden Arbeiten im N. A. VIII, S. 229, XI, S. 143 und Ewald, N. A. III, S. 544f. Vgl. auch Brefs-lau, Zeitschrift f. S. St. VI, S. 245.

Originale nicht besaßen, wird darauf zurückzuführen sein, daß die Register als offizielle Nachschlagebücher galten und es oft wichtig werden konnte, daß man wußte, wann ein Stück ausgegeben war. Freilich der Wert der Registerdaten erscheint durch ihre Einseitigkeit gemindert, was namentlich für Gregor VII. wichtig ist.

Aus dem Verlaufe unserer Untersuchung ergab sich, daß neben den Registern noch Lokationsbücher und andere Werke mehr oder weniger offiziell von der Kurie geführt wurden. Unter diesen stehen in erster Linie: Dekretsammlungen, die man auch mehr oder weniger veröffentlichte, als beste Stütze päpstlicher Machtansprüche. Stücke dieser Dekrete sind namentlich in die Kanonsammlungen übergegangen, von denen sich die Isidor's, Burchard's, Deusdedit's, Ivo's und Gratian's am ergiebigsten erwiesen. Danach waren Dekrete ziemlich aller älteren Päpste verbreitet: solche von Alexander, Anaclet, Bonifaz, Calixt, Clemens, Cölestin, Damasus, Eugenius, Eusebius, Eutychianus, Evaristus, Fabianus, Felix, Gelasius, Gregor, Hadrian, Honorius, Hormisda, Hyginus, Innocenz, Johannes, Julius, Leo, Marcellus, Marcus, Marinus, Melchiasdes, Pelagius, Pius, Silverius, Silvester, Soter, Urban, Stephan, Zephyrinus u. a. Neben der Benennung „ex decreto“ oder „ex decretis“ findet sich besonders häufig „ex epistola“. In den Dekretsammlungen sind mehr Stücke aus Briefen und Verfügungen, in den Briefsammlungen jene mehr ganz mitgeteilt, oder es wurde doch das allgemein Verbindliche nicht so ausgewählt. Vielfach freilich lag wohl kein besonderer Unterschied vor, und die Kanonisten scheinen im Citieren nicht immer unterschieden, sondern trotz abweichender Bezeichnungen mitunter dasselbe gemeint zu haben.

Auch die Konzilsakten scheint man schon sehr früh zusammengestellt zu haben; sei es gleichzeitig, sei es, was wahrscheinlicher ist, später, wobei nach vorne zurückgearbeitet wurde. Dieselben Quellen, wie für die Dekrete, kommen hier in Betracht. Deusdedit z. B. sagt (p. 259 sq.): „Item Symmachus in synodo episcoporum 218; ex concilio Gregorii I papae cap. III; ex concilio Gregorii II cap. XIII; ex concilio Leonis IV, episcoporum 67; ex eodem concilio

cap. XV et ex concilio II Eugenii papae cap. XV episcoporum 61; Johannes VIII papae cap. VI ex concilio eius apud Ravennam 130 episcoporum“ und so noch weiter hintereinander fort. Dafs Deusedit diese Konzilsakten — oder doch Excerpte aus ihnen — bis auf Gregor VII. benutzte, ergiebt sich p. 379: „ex concilio Gregorii VII papae 50 episcoporum, cap. I“, wo, wie man sieht, nicht die Register genannt sind. Wie wichtig solche Konzilsakten zum Nachschlagen waren, sei es für Kirchenzucht u. dgl., sei es für neu abzuhaltende Synoden, liegt auf der Hand. In ihnen scheinen bisweilen auch Zuschriften, z. B. kaiserliche, und andere Briefe mitgeteilt zu sein (vgl. z. B. Deusedit p. 341); überhaupt wurde wohl gerne das für das jeweilige Konzil Wichtige zusammengestellt.